

Gesellschaftsvertrag

OWL Verkehr GmbH

20.06.2013

Gesellschaftsvertrag

der „OWL Verkehr GmbH“

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

OWL Verkehr GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Gesellschafter sowie für Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW).

Die OWL Verkehr GmbH ist eine Gesellschaft von Verkehrsunternehmen, welche Linienverkehre gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehre nach dem AEG betreiben. Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck in Bezug auf die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs für die Gesellschafter.

- (2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- Tarifgestaltung,
- aus der Anwendung von Gemeinschaftstarifen notwendig werdende Einnahmenaufteilungen zwischen den diesen Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen,
- Vertrieb (Weiterentwicklung der Vertriebssysteme und -wege)
- Marketing und übergreifende Verkehrsplanung,
- Abstimmung in Fahrplanangelegenheiten bei Verkehren, die die Grenzen eines Aufgabenträgers überschreiten,
- Koordination und Abstimmung der Angebots- und Leistungsplanungen der Gesellschafter,
- Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sie sich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, entsprechende Unternehmen errichten oder erwerben. Dies gilt nicht für die Beteiligung an oder die Errichtung von Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ist.

- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft eigenen Personals im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und soweit dies möglich und notwendig ist, der Mithilfe und der Einrichtungen der Gesellschafter. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

- (5) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

- (6) Die Gesellschaft kann alle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten auch für Dritte anbieten, ausüben oder übernehmen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen und sonstige Einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 180.450 € (in Worten: einhundertachtzigtausendvierhundertfünfzig Euro).

Noch einzufügen: Stammeinlagen pro Gesellschafter

§ 6 Übernahmerecht

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bei Erhöhung des Stammkapitals im Verhältnis seiner Beteiligung einen Betrag als Stammeinlage zu übernehmen.
- (2) Wird das Recht zur Übernahme ganz oder teilweise nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung ausgeübt, so steht es bezüglich dieser Stammeinlage den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 8 Aufwendungen/Erträge der Gesellschaft

- (1) Soweit die Gesellschaft Aufträge der/des Aufgabenträger(s) oder sonstiger Dritter ausführt, finanziert sie diese Aufwendungen durch Zuwendungen der/des Aufgabenträger(s) bzw. der Dritten.
- (2) Die einem oder mehreren Gesellschaftern direkt zurechenbaren Erträge und Kosten werden diesem/diesen zugeschrieben (Verursacherprinzip).
- (3) Über die Aufteilung nicht direkt zurechenbarer Erträge und Kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Einziehung, Ausscheiden

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b. ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;
 - d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;
 - e. der Gesellschafter keinen Linienverkehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG mehr in den ehemaligen Kooperationsräumen 6 oder 7 des Landes NRW betreibt.
- (3) Das Ausscheiden des Gesellschafters nach Abs. 2 erfolgt durch Ausschluss mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist in diesen Fällen nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss wird mit Zugang des Ausschlussbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (4) Als Wert des eingezogenen Geschäftsanteils ist der Nennwert des Anteils maßgebend.
- (5) Wird der Geschäftsanteil eingezogen oder scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus, ist der nach Abs. 4 ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter auszuführen.
- (6) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 10 Rechtstellung und Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter bleiben, unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages, rechtlich selbständig und Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel und führen ihre Betriebe eigenverantwortlich und tragen die Aufwendungen dafür. Die Gesellschafter bleiben Vertragspartner ihrer Nutzer.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr einmal innerhalb von

sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung schriftlich mittels einfachem Brief oder per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verteilen sich nach dem eingebrachten Stammkapital. Jeder Gesellschafter erhält 1 Stimme je 50 € Stammkapital.
- (6) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (7) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zur schriftlichen Abstimmungsmethode gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 12 (5) Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Entlastung des Aufsichtsrates,
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage (9/10 Mehrheit),
 3. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung

- von Liquidatoren (3/4 Mehrheit),
 5. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 6. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (3/4 Mehrheit),
 9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten; Entlastung der Geschäftsführung,
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 11. Aufteilung der nicht direkt zurechenbaren Erträge und Kosten (9/10 Mehrheit),
 12. Ausschluss von Gesellschaftern,
 13. Veränderung der Stimmanteile (9/10 Mehrheit),
 14. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (2) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr aus Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Folgende Gesellschafter haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden:
- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH / BBH Bahnbus Hochstift GmbH
 - DB Regio AG
 - Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
 - MKB-MühlenkreisBus GmbH
 - moBiel GmbH
 - Nordwestbahn GmbH (NWB)
 - Stadtwerke Gütersloh GmbH
 - Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH
 - Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
 - WestfalenBahn GmbH
- sowie
- die privaten Verkehrsunternehmen aus dem Kreis Lippe, (Omnibusbetrieb Linke Lemgo GmbH, Teutoburger-Wald-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG, W. Wellhausen GmbH & Co. KG, Wiebusch-Reisen GmbH, VOGT Reisedienst GmbH.)
 - die privaten Verkehrsunternehmen aus den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke (Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH, Bündler Express H. Frentrup GmbH & Co. KG, Omnibus-Verkehrs-Gesellschaft Eduard Bollmeyer mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft)
 - die privaten Verkehrsunternehmen, die in mehreren Kreisen verkehren (go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH) und
 - die Stadtbusgesellschaften Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Lemgo GmbH, Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- (3) Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindes-

- tens zwei Wochen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch in jedem Halbjahr einmal. In begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig zu übersenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat danach nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Aufsichtsratsitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält 1 Stimme je 150 € Stammkapital der von ihm vertretenen Gesellschaft bzw. Gesellschafter und kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
 - (7) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 4 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied nach einer Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zur schriftlichen Abstimmungsmethode gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 14 (9) Anwendung.
Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Aufsichtsratsitzung beizufügen.
 - (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
 - (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit per Gesetz oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist, gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
 - (10) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann im Verhinderungsfall von Aufsichtsratsmitgliedern das Stimmrecht auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen werden. Die Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.
 - (11) Der Aufsichtsrat kann die Einrichtung eines Ständigen Ausschusses beschließen. Er beschließt über die Mitglieder des Ständigen Ausschusses.
 - (12) Der Aufsichtsrat kann die Einrichtung von Beiräten für die sogenannten Teilverkehrsräume (TVR) gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinie zum Einnahmenaufteilungsvertrag (Punkt 3.1) beschließen. Er legt die Grundzüge in einer Beiratssatzung fest. Die Besetzung sowie die Einzelheiten der Aufgaben und Befugnisse der lokalen Beiräte für die TVR werden durch die Verkehrsunternehmen des jeweiligen TVR durch entsprechende Geschäftsordnungen geregelt.
 - (13) Nähere Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrates regelt eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
 1. Die Wahl des Abschlussprüfers (einfache Mehrheit);
 2. Die Festsetzung und Änderung von Beförderungsentgelten und die Beförderungsbedingungen (3/4 Mehrheit);
 3. Die Grundsätze für die Leistungen in den Bereichen Tarifgestaltung und übergreifenden Verkehrsplanung (3/4 Mehrheit);
 4. Die Grundsätze für die Leistungen in den Bereichen Vertrieb und Marketing;
 5. Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 15.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird oder die für länger als drei Jahre abgeschlossen werden, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;
 6. Abschluss von Darlehensverträgen und Bürgschaften und vergleichbaren Sicherungsgeschäften, wenn im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € überschritten wird;
 7. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft (3/4 Mehrheit);
 8. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 10. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse des Aufsichtsrates vorsehen.
 11. Änderung des Vertrages zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ und Abwicklung der Einnahmenaufteilung (9/10 Mehrheit).
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat bzw. Kreistag der beteiligten Kreise und Gemeinden bestellt. Der Rat/Kreistag ist berechtigt den von Ihnen bestellten Mitgliedern Weisungen zu erteilen. Verlieren Aufsichtsratsmitglieder während der Wahlzeit des Rates/Kreistages ihr Rats/Kreistagsmandat, so scheiden Sie aus dem Aufsichtsrat aus. Der Rat/Kreistag bestellt unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die die Geschäfte nach einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung führt/führen. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/den Geschäftsführer(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen sind möglich.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu informieren.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlungen teil, sofern der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.

- (5) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.
- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, insbesondere die in § 15 Abs. 2 aufgeführten Fälle, dem Aufsichtsrat zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung diesen auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NW zu führen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf eines vollen Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn
- einer der Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt,
 - ein Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafter erheblich schädigt,
 - der Gesellschafter keinen Linienverkehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG mehr in den ehemaligen Kooperationsräumen 6 oder 7 des Landes NRW betreibt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Gesellschaft gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen (z. B. Postzustellung per Einschreiben mit Rückschein).
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 5 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Vom Zugang der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafter.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist unter Wahrung der Voraussetzungen des § 7 – nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung – zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen anderen Gesellschafter, auf einen Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst verpflichtet. Für die Berechnung des Entgelts für den Anteil gilt § 9 Abs. 4.
- (5) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafter innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafter trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 21 Auflösung

- (1) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit. Außerdem kann die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 5 erfolgen.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatorin ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständigerweise vereinbart hätten.

§ 23 Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.